

# RS Vwgh 1998/12/3 98/18/0320

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1998

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

FrG 1997 §38 Abs1 Z3;

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/09/17 98/18/0170 4 (hier nur der erste Satz)

## Stammrechtssatz

Unter dem Zeitpunkt "vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes" nach § 38 Abs 1 Z 3 FrG 1997 ist der Zeitpunkt vor Eintritt des ersten der in ihrer Gesamtheit für die Verhängung des Aufenthaltsverbotes maßgeblichen Umstände zu verstehen. Diese Auffassung erscheint deshalb sachgerecht, weil sie in den praktisch häufigen Fällen, in denen dem Aufenthaltsverbot mehrere strafbare Handlungen des Fremden zugrunde liegen, nicht zu dem Ergebnis führt, daß die vor der letzten strafbaren Handlung liegenden Taten zugleich einen Teil des für das Aufenthaltsverbot "maßgeblichen Sachverhaltes" und einen Umstand darstellen, der der Verleihung der Staatsbürgerschaft gem § 10 Abs 1 Z 6 StbG 1985 entgegensteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998180320.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)